

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1804

24.11.1804 (Nr. 188)



Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Inhalt. Regensburg; Fortsetzung des Rheinschiffahrts-Decroy-Vertrags. Paris; der heil. Vater reist über den Vera Cenis. Geschenk an den Pabst. Bericht des General Gros-Procurators. Verona; Cordon in Spanien gegen das gelbe Fieber bey Todes-Strafe. Mailand; der Teufel wurde erschossen.

Regensburg, vom 1. Nov.

Fortsetzung des Rheinschiffahrts-Decroy-Vertrags.

Art. 72 — 82. Betrifft die Errichtung einer Pensions-Kasse für verdiente Beamte und Beamten-Wittwen, die Verwaltung der Kasse, und die Art, wie die Pensionen gestattet werden.

Art. 83. Da die beim Rhein-Schiffahrts-Decroy angestellten Beamten hiñläänglich besoldet sind, so ist es ihnen ausdrücklich und aufs strengste verboten, von Jedem, welcher Antheil an der Rhein-Schiffahrt hat, irgend etwas, es sey in Geld, oder in Natura für sich selbst zu fordern; zu verlangen; oder anzunehmen, auch nicht einmal, wenn man es ihnen bloß als ein Zeichen von besonderer Erkenntlichkeit anbietet. Wer dagegen handelt, soll mit Verlust einer monatlichen Besoldung für das erstemal bestraft werden, das zweitemal verliert er die Hälfte seines jährlichen Gehaltes, und das drittemal sein Amt.

Art. 84 — 86. Es darf keiner im Schiffahrts-Decroy angestellt werden, welcher nicht Deutsch reden und schreiben kann: in jedem Bureau soll wenigstens Einer der Angestellten Französisch sprechen und schreiben können. Keiner der genannten Beamten darf zu gleicher Zeit eine andere Stelle annehmen, wer es thut, soll gleich ab-

gesetzt werden. Auch darf keiner seine Stelle auch nicht einmal auf eine kurze Zeit, ohne schriftliche Einwilligung des General-Directeurs, durch einen dritten vertreten lassen.

Art. 87. Die Decroy-Einnehmer werden, ehe sie ihre Stelle antreten, eine Kaution von wenigstens so viel stellen, als sie im Durchschnitt etwa in 2 Monaten einzunehmen haben. Diese Kaution soll in unbeweglichen, auf demjenigen Rhein-Ufer liegenden Gütern welches der Einnehmer bewohnt, in bester Form aufgestellt und vom General-Directeur angenommen werden.

Art. 88. Die Schiffe, Boote und andere Fahrzeuge, welche zum Decroy-Dienste bestimmt sind, sollen bei ihren Dienstreisungen eine besondere Flagge führen, welche halb und halb das Wappen der beiderseitigen Reiche vorstellt, und die jedem andern Schiffe ohne Unterschied verboten ist. Die einzigen Schiffe, welche eine solche Flagge aufstecken, dürfen ausschließlich auf dem ganzen Rhein-Strome, auf dem Thal-Wege, an jedem Ufer ohne Unterschied, jede Schiff-Jacht, Post-Schiff, Fahrzeuge allerlei Art und Flößen anhalten und verfolgen, die Papiere des Schiff-Weisters besichtigen, ihn und seine Leute befragen, die Zahlung der Decroy-Gebühren, so wie auch das Straf-Geld für etwaige Verletzung der Decroy-Verordnungen

vertreiben. Indeffen sind die Mauth-Beamten auf beidem Ufer besetzt, diejenigen Schiffe auf dem Rheine zu verfolgen, welche durch die Flucht ihren Besichtigungen etwa auszuweichen suchen.

Art. 89. Die Detroy-Beamten tragen eine Uniform nemlich den Rock nach Franz. Schnitt, dunkelblau, mit gelben Unterkleidern, auf den Knöpfen die Aufschrift: Rhenus.

Art. 90. Auf jedem Schiffe, welches die Rhein-Schifffahrt treiben will, muß der Name des Schiffes, der Wohnort des Schiffes Eigenthümers und die Zahl von Centnern zu Mariagrammen, welche das Schiff aufladen kann, an einer sichtbaren Stelle und mit leserlichen Buchstaben geschrieben werden. Man gestattet eine 6 monatliche Frist vom Tage der Öffnung der Detroy-Bureaus, um diese Formalität zu erfüllen. Sobald diese Zeitfrist verfloßen ist, darf das Schiff welches oben erwähnte Erfordernisse nicht beobachtet hat, da es bei einem Detroy-Bureau vorbeifährt, oder wenn ihm ein Schiff mit der Detroy-Flagge begegnet, so lange angehalten werden, bis es eine Strafe von 12 Livres entrichtet hat. Von solchen Straf-Geldern gehören 2 Drittel den Visitatoren, und das andere Drittel den Schiffern des Bootes, welches das Schiff angehalten hat, zu.

Art. 91. Ein jedes Schiff und Boot, welches auf dem Rhein fährt, muß mit einem offenen Briefe versehen seyn, welcher enthält: 1) den Namen des Schiffes; 2) den Namen und Wohnort des Schiffes-Eigenthümers; 3) jene der Schiffes-Meisters; 4) das umständliche Verzeichniß der aufgeladenen Waaren nach ihrer Gattung, Quantität und Gewicht. Dieser offene Ladungs-Brief soll, ehe das Schiff vom Ladungs-Ort abfährt, ordentlich aufgesetzt und vom Schiffes-Meister unterschrieben werden. Sollte der Schiffes-Meister unterwegs Gelegenheit haben, noch andere Waaren aufzuladen, so soll es im allgemeinen offenen Ladungs-Briefe, nicht am Rande, nicht zwischen den Linien, sondern gleich unten, ohne Dazwischenraum, gleich beigefügt werden. Gegenwärtige Verordnung erstreckt sich auch auf die Holz-Flöße. Die Flößer werden in ihren Ladungs-Briefen genau bemerken, wo sie ihre erste Flöße gebildet, wo sie noch andere Flöße dazu gesetzt haben, aus welcher Holz-Gattung, aus welcher Quantität ihre Flöße bestehen, und ob man andere Waa-

ren auf ihren Flößen geladen habe. Ein einziger Fracht-Brief ist aber für solche Boote hinlänglich, welche weniger als 5 Centner geladen haben;

Art. 92. Der im Artikel 91 erwähnte offene Ladungs-Brief soll vom Schiffes-Meister oder Flößer jedesmal vorgelegt werden, wenn er mit seinem Schiffe oder mit seiner Flöße bei einem Detroy-Bureau vorbeifährt, wo er vom Einnahmer und Kontrolleur vidimirt werden wird. Die Detroy-Beamten dürfen auch, wenn sie in ihrer Uniform auf einem Schiffe oder Bothe mit der Detroy-Flagge fahren, von jedem Schiffes-Meister und an jedem Orte des Rhein-Stromes, das Vorzeigen genannten Ladungs-Briefes abfordern. Der vornehmste unter den Beamten wird den Brief, so wie die beigefügten Anmerkungen, ohne Dazwischenraum, unentgeltlich vidimiren, und dabey den Ort des Stromes, den Tag und die Stunde, wo es geschehen ist, befügen.

Art. 93. Die Detroy-Gebühr soll zum voraus und nach Verhältnisse des Raumes, welchen das Schiff zurücklegen will, entrichtet werden. Wenn also ein Schiff bey einer Detroy-Stätte oder Bureau vorbeifährt, so wird dasselbe die Gebühren für den Raum zwischen diesem und dem folgenden Bureau entrichten, ohne daß irgend etwas für den zurückgelegten Raum gefordert werden dürfte, auch nicht im Falle, wo es zwischen dem vorigen Bureau und dem gegenwärtigen geladen hätte; dagegen aber soll die Gebühr ganz und ohne Rücksicht auch in dem Fall entrichtet werden, wenn das Schiff zwischen dem Bureau, wo die Zahlung geschieht und dem folgenden abladen sollte. Da indessen in Strasburg kein Detroy-Bureau errichtet ist, so werden die Schiffer und Flößer, welche entweder von dort oder von einem nahe gelegenen Ort nach Neuburg fahren, in dieser letzter Station die Detroy-Gebühr für den ganzen Raum bis dorthin entrichten. (Die Fortsetzung folgt.)

S t r a s s b u r g .

Paris, vom 17 Nov.

Er. Erzellenz, der Minister des Innern, hat allen Präfecten aufgetragen, den Mitgliedern der Departements- und Bezirks-Consuls eine beigefügte Eidesformel zur Unterschrift zuzuschicken, worinn sie schwören: den Konstitutionen des Reichs gehorsam, und dem Kaiser treu zu seyn.

Am 8. Nov., an welchem Tag J. H. zu Paula übernachten sollten) giengen von Turin, wo man Sie am 12. Nov. erwartete, auf Befehl des Hrn. Gen. Menou, 30 Kutschen und Wagen, für Sie, und Ihr Gefolg ab. Die Kutschen, welche J. Heiligkeit werden gedient haben, um von Rom bis an den Berg Cenis zu reisen, bleiben zu Novalesse, und werden durch diejenigen ersetzt, welche der Gen. Menou hat nach Laas le Bourg führen lassen. Der Cenis Berg ist zwar bereits mit Schnee bedeckt. Man hat aber alle nur mögliche Maasregeln getroffen, damit die Reisenden alle Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten, welche in dieser Jahreszeit anwendbar sind, genießen möchten. Man hat 8 Sänften, eine für J. Heiligkeit, 5 für die Cardinäle und 2 für die Wittzen verfertigt, in welchen dieselben über den Berg getragen werden. Diejenige, welche für J. Heiligkeit bestimmt ist, hat man mit rothem Sammet ausgeschlagen und mit Galneen eingefast. Das Gefolg Sr. Heiligkeit wird auf Stühlen getragen, wie es bey dem Uebergang über diesen Berg gewöhnlich ist.

Ein Staatsrath ist von Paris abgeschickt worden, um Sr. Durchlaucht den Herrn Kurerkanzler auf den Grenzen des Reichs zu empfangen, und nach Paris zu begleiten.

Hr. Desray, Buchhändler, Herausgeber des prächtigen Werks der vergoldeten Vögel, der Colibris, Paradisvögel etc. von den Hrn. Audibert und Beillot, hat J. Heiligkeit, durch Sr. Eminenz den Hrn. Cardinal Legaten, ein Exemplar davon präsentieren lassen. Der heil. Vater genehmigte dieses Geschenk das ein Meisterstück des franz. Kunststücker ist, and gerubten dem Buchhändler einen prächtigen Rosenkranz, den er mit eignen Händen gesegnet, in Begleitung eines schmeichelhaften Schreibens dagegen zu senden.

Aus einer eben herausgekommnen Beschreibung von Paris ergibt sich, daß man daselbst 1095 Straßen, 77 Plätze, 31 Staden, 8 öffentliche Spaziergänge, 18 Brücken, 56 Barrieren, 12 Pfarrkirchen, 27 Beykirchen, 27 Hospitäler und milde Stiftungen, 29 Theater und Schauspielsäuser, 12 Gefängnisse, 17 gelehrte Gesellschaften, 56 öffentliche Brunnen etc. zählt.

Paris, vom 18. Nov.

Das offizielle Blatt macht heute einen Bericht des kais. General-Großprocurators, Regnaud de St. Jean d'Angely, vom 15. d. d. die beiden Brüder, Daniel und Karl Thum betreffend, bekannt. Diese beiden Brüder, heißt es im Wesentlichen darinn, hatten während des letzten Kriegs, als Chef einer angeblichen cisrhenanischen Verschwörung, mit bedeutenden Personen auf dem rechten Rheinufer korrespondirt. Sie versicherten, 120,000 Mann zu ihrem Gebot zu haben. Der Luneviller Frieden lähmte auf einen Augenblick ihre Thätigkeit, die aber mit dem Wiederausbruch des Kriegs mit England aufs neue erwachte. Am 29. May 1803 schrieben sie diesfalls an den großbritannischen Minister zu Kassel, Hrn. Taylor. Sie betheten sich in ihrem Schreiben auf eine frühere Korrespondenz mit dem Ritter von Baricourt und Hrn. Wilham; sie boten der engl. Regierung die Dienste ihrer angeblichen Konföderation an, sprachen von Mitteln, wenigstens 13 Departements an dem Rheinufer in Aufrüstung zu setzen, und denselben auf einer Seite in das Innere von Frankreich, und auf der andern in die karawische Republik fortzupflanzen. Zu diesem Behufe verlangten sie den mäßigen Vorschuß von 20,000 Pf. Sterl. Hr. Taylor antwortete am 18. Jun. durch ein offizielles Schreiben, meldete die Beförderung des empfangenen Briefs an seine Regierung, bat um Fortsetzung der Korrespondenz, und theilte, zur Sicherung des Geheimnisses, das Rezept der nämlichen sympathetischen Tinte mit, deren auch Hr. Drake sich bediente. Am 12. Jul. antworteten die Gebrüder Thum; unter dem schon in dem ersten Briefe angenommenen Namen Jhr., sie schlugen schnellere Korrespondenzwege vor, und versprachen nach der Zusammenkunft des allgemeinen Raths, umständlichere Nachrichten. Endlich kündigten sie Hrn. Taylor die nahe Ankunft des Kaisers in den vereinigten Departements an, und gaben, auf den Fall, daß die englische Regierung die Konföderation in Stand setzen würde, ihre Vorbereitungen zu beschleunigen, Hoffnung, durch einen einzigen Streich allem Unheil ein Ende zu machen. Am 8. Aug. wurde ein Schreiben an Hr. Taylor, im Namen der sämtlichen Häupter der cisrhenanischen Konföderation, geschmiedet. Man

legte ein Schreiben an den König von England bey, und ein anderes für das englische Ministerium. Hr. Taylor antwortete am 1. Sept. zwar weniger offiziell, jedoch eigenhändig; er meldete, daß das empfangene Packet auf einem sichern und schnellen Wege an seine Bestimmung gelangen würde, er gab eine Adresse für die provisorische Fortsetzung der Korrespondenz an, und setzte hinzu, daß, im Fall einer günstigen Antwort seiner Regierung man Mittel finden würde, den Briefwechsel auf eine Art einzurichten, wobei weniger Gefahr und Verzug seyn würde. So glaubte Hr. Taylor sich den schönsten Hoffnungen überlassen zu dürfen; allein plötzlich änderte sich die Lage der Sache; Karl Thum, verrathen durch seinen Bruder, wurde arretirt, und man bemächtigte sich seiner sämtlichen Papiere, Karl Thum hat in den mit ihm vorgenommenen Verhören alles, was ohnehin schon durch die Originalbriefe des Hrn. Taylor, durch gedruckte Proklamationen, Siegel, Devisen und andere Bezeugnisse der angeblichen Konföderation bis zur Evidenz bewiesen war, eingestanden. Der Gen. Procurator bei dem peinlichen Gerichte zu Mainz hat den Angeklagten und die Beweisstücke, in Gemäßheit der Reichskonstitutionen vom 18. Mai d. J. nach Paris geschickt etc. — Auf diesen Bericht folgen, im Moniteur die in denselben angeführten Briefe ihrem vollständigen Inhalt nach.

Nach dem nemlichen Blatt wird heute große Parade in dem Hof der Tuilleries und auf dem Carousselplatz seyn.

Der Kaiser hat den Senator und Kammerherrn Deviry ernannt, um bey dem Pabst, während seines Aufenthalts in Frankreich, den Dienst zu machen. Derselbe ist bereits heute, zu diesem Ende, nach Fontainebleau abgereist.

Künftigen Mittwoch wird, wie es heißt, der Kaiser selbst, zum Empfang des Pabsts, sich nach Fontainebleau begeben.

Am 12. d. sind 3. Kouriere, 2. französische und ein preussischer, von Paris kommend, durch Brüssel nach Berlin geeilt.

Italien.

Verona, vom 9. Nov.

Das Fieber zu Livorno hat ganz Italien alarmirt. Am 25. Oct. hielten die Aerzte daselbst eine neue Kon-

ferenz und einige Tage darauf wurde die italienische Republik gegen Livorno gesperrt. Indessen will man doch zuverlässig wissen, daß die zu Livorno herrschende Krankheit nicht das gelbe, sondern das sogenannte Lazarethfieber, folglich ein sehr bösesartiges und ansteckendes Fautfieber sey, und in dieser Hinsicht sind auch die Vorichtsmaßregeln, so alarmirend sie auch immer sind, keineswegs zu tadeln. Der Magistrat zu Wallaga drohte anfangs auch jedem mit Strafe, der sagen würde, daß das herrschende Fieber das gelbe Fieber sey, würde er aber sogleich das Kind bey seinem rechten Namen genannt haben, so würde der schreckliche Fall schwerlich eingetreten seyn, daß sich die Pest auf mehr als 50 Stunden weit in Spanien verbreitet und sich velleicht, welches der Himmel verhüte, gar bis nach Italien ausgebreitet hat. In Spanien ist am 12. Oct. eine königliche Ordre publizirt worden, nach welcher jeder der aus Karthago, Wallaga, Alicante oder einem andern wegen des gelben Fiebers mit einem Militärkordon eingeschlossenen Orte Güter und Effekten zu Wasser oder zu Land ausführt, ohne weiters mit dem Tode bestraft werden soll.)

Matland, vom 12. Nov.

Der Pabst, der am 2. d. von Rom nach Paris abgegangen ist, verfolgt, allen Nachrichten zufolge, seine Reise mit großer Eifertigkeit. Er hat sich nur einen Tag zu Florenz aufgehalten. Am 8. ist er zu Paullo, im ehemaligen Modenesischen, gewesen, und gestern wurde er in Piacenza erwartet.

Von Genua vernimmt man, daß dort am 9. d. der berühmte Räuber Jos. Russo, gewöhnlich der Teufel genannt, von einer außerordentlichen Kriminalkommission, zur Strafe des Erschließens verurtheilt worden ist, welches Urtheil am 12. d. vollzogen werden sollte.

Carlsruhe. (Dienst-Antrag.) Ein Handlungshaus im kurfürst. badischen, womit starke Fabrikgeschäften verbunden sind, sucht einen soliden thätigen Commis, der die doppelte Buchhaltung versteht. Er ist hauptsächlich zum Reisen bestimmt, und hat, um seines Eifers für die Geschäfte desto mehr versichert zu seyn, ein Capital von wenigstens 5000 Gulden beizubringen, damit er als Theilhaber eintreten kann, und wofür er Sicherheit und Nutzen finden wird. Sein Eintritt muß aber längstens zu Ausgang dieses Jahrs geschehen. Man weaver sich in freien Briefen an Mack's Hofbuchhandlung alhier.

Theater-Nachricht.

Carlsruhe. Samstag den 24. Nov. Lohn der Wahrheit, ein Schauspiel in 5. Aufz.